Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

An die nachgeordneten Behörden und Dienststellen der Allgemeinen Inneren Verwaltung – ohne die den Präsidien der Bayer. Polizei nachgeordneten Dienststellen –

Bezirke

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen IA1-1031-38

Bearbeiterin Frau Dr. Volckens München 08.07.2013

Telefon / - Fax 089 2192-2258 / -12258 Zimmer LU9-0003 E-Mail Vera.Volckens@stmi.bayern.de

Hinweise zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

<u>Anlage</u>

Schreiben des StMJV vom 02.05.2013, Az.: B4-1518a - VI - 7095/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2013 ist das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 2013 in Kraft getreten (GVBI S. 370). Es ermöglicht auch im Anwendungsbereich des VwZVG die Zustellung über De-Mail-Dienste. Ferner werden in Anlehnung an die in der Zivilprozessordnung durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258) neu geschaffenen Rechte des Gerichtsvollziehers auch die Befugnisse in der Verwaltungsvollstreckung nach dem VwZVG erweitert (vgl. hierzu insgesamt LT-Drs. 16/15695).

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

I. Zustellung über De-Mail-Dienste

Mit dem neu eingefügten Art. 6 VwZVG wird neben der bereits geregelten elektronischen Zustellung nach Art. 5 VwZVG als neue Zustellungsart die elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste (§ 5 Abs. 9 De-Mail-Gesetz) eingeführt. Im Gegensatz zur gewöhnlichen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails rechtssicher nachgewiesen werden.

- Die Nutzung dieser neuen Zustellungsart setzt voraus, dass die Behörde über ein De-Mail-Konto verfügt. Derzeit besteht für bayerische Behörden keine Verpflichtung, ein De-Mail-Konto bei einem der akkreditierten De-Mail-Diensteanbieter einzurichten. An dieser Rechtslage wird sich auch durch das Inkrafttreten des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 356/13 und BT-Drs. 17/11473), dem der Bundesrat am 7. Juni 2013 zugestimmt hat (BR-Drs. 356/13 [Beschluss]), nichts ändern. § 2 Abs. 2 EGovG sieht lediglich für Behörden des Bundes eine Verpflichtung vor, den elektronischen Zugang auch über eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen.
- Mit der Eröffnung eines De-Mail-Postfachs erhält die Behörde auch Zugriff auf den Verzeichnisdienst des De-Mail-Diensteanbieters, in dem sämtliche De-Mail-Nutzer, die einer Veröffentlichung ihrer Daten zugestimmt haben, mit ihren De-Mail-Adressen eingetragen sind. Der Verzeichnisdienst enthält bei allen De-Mail-Diensteanbietern die gleichen Informationen, da diese untereinander zum Austausch der De-Mail-Kundendaten zum Zweck der Veröffentlichung in einem Verzeichnisdienst verpflichtet sind (§ 7 Abs. 4 De-Mail-Gesetz i. V. m. § 47 TKG). Es kommt für die Behörde also nicht darauf an, auf den Verzeichnisdienst eines bestimmten De-Mail-Diensteanbieters zuzugreifen, um Informationen über die Teilnahme des Empfängers am De-Mail-Verkehr zu erhalten.

 Für eine wirksame Zustellung über De-Mail muss der Empfänger den Zugang entsprechend eröffnet haben.

Eine Zugangseröffnung im Sinn von Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG in Bezug auf ein De-Mail-Postfach ist gegeben, wenn der Empfänger im **Verzeichnisdienst** eines De-Mail-Anbieters **eingetragen** ist und darin durch einen geeigneten Zusatz **erklärt** hat, dass er den Zugang durch De-Mail eröffnet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 De-Mail-Gesetz). Auf diese Weise kann die Entscheidung über die Zugangseröffnung auch zurückgenommen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 4 De-Mail-Gesetz). Selbstverständlich kann der Empfänger die Zugangseröffnung auch auf anderem Wege ausdrücklich, z. B. in seinem Ausgangsschreiben an die Behörde, erklären.

Von einer **konkludenten** Zugangseröffnung ist auszugehen, wenn sich der Empfänger mittels einer De-Mail-Nachricht an die Behörde wendet (BT-Drs. 17/13139, S. 27). Bei der bloßen Angabe einer De-Mail-Adresse im Briefkopf ist zu differenzieren: Handelt es sich bei dem Empfänger um eine Behörde, eine Firma oder einen Rechtsanwalt, kann auch hier von einer konkludenten Zugangseröffnung ausgegangen werden, wenn nichts Gegenteiliges erklärt worden ist (BT-Drs. 17/3630, S. 46). Beim Bürger kann dagegen die bloße Angabe einer De-Mail-Adresse im Briefkopf noch nicht dahingehend verstanden werden, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen per De-Mail erklärt.

Die akkreditierten De-Mail-Anbieter werden auf der Homepage des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/EGovernment/DeMail/Akkreditiert e DMDA/Akkreditierte DMDA node.html veröffentlicht. Dort werden neben der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung auch die jeweils vergebenen Domänen angegeben. Die Domänen enthalten eine Kennzeichnung, die von Gesetzes wegen nur für De-Mail-Dienste genutzt werden darf (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 De-Mail-Gesetz), so dass hieran eine De-Mail eindeutig als solche identifiziert werden kann. Zum Stand 01.07.2013 gibt es vier akkreditierte Diensteanbieter:

Diensteanbieter	Domänen	Akkreditierungs-ID gültig bis
1&1 De-Mail GmbH	gmx.de-mail.de sec.de-mail.de web.de-mail.de	→ BSI-DeMail-0004-2013 (pdf, 455,49 KB) 05. März 2016
Mentana-Claimsoft GmbH	fp-demail.de mc-demail.de fpbrief.de-mail.de anwalt.de-mail.de	BSI-DeMail-0001-2012 (pdf. 316,81 KB) 06. März 2015
T-Systems International GmbH	de-mail-t-systems.de- mail.de	♣ BSI-DeMail-0002-2012 (pdf. 365,98 KB) 06. März 2015
Telekom Deutschland GmbH	t-online.de-mail.de	** BSI-DeMail-0003-2012 (pdf, 311,03 KB) 06. März 2015
(Quelle:		
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/EGovernment/DeMail/Akkreditierte DMDA/Akkre		

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/EGovernment/DeMail/Akkreditierte DMDA/Akkreditierte DMDA node.html)

Es wird darauf hingewiesen, dass es beim Versand besonders schutzbedürftiger Daten erforderlich sein kann, zusätzliche Schutzvorkehrungen, wie zum Beispiel eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 De-Mail-Gesetz, zu treffen. Insofern sind die Empfehlungen der Beauftragten für den Datenschutz des Bundes und der Länder zu beachten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat eine Handreichung zum datenschutzgerechten Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail herausgegeben. Diese kann auf der Internetseite www.bfdi.bund.de unter Schwerpunkte "De-Mail", Informationen Nutzer-Datenschutz und Sicherheit abgerufen werden

(http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Sachthemen/DEM ail/DeMailHandreichung.pdf? blob=publicationFile [Stand 1. März 2013]).

II. Verwaltungsvollstreckung

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden im Bereich der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung grundlegende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Die frühzeitige Sachaufklärung - vor konkreten Pfändungsmaßnahmen - rückt in den Vordergrund. Zum Zwecke der frühzeitigen Sachaufklärung wurde das bisherige Instrument der eidesstattlichen Versicherung, das bisher am Ende der Zwangsvollstreckung stand, durch die Abgabe der Vermögensauskunft ersetzt. Diese kann nunmehr bereits zu Beginn des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgen.

1. Vollstreckung staatlicher Geldforderungen gemäß Art. 25 VwZVG

Entsprechend den Neuerungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zugleich die vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen in der Abgabenordnung (AO) angepasst. Die Neuregelungen der Abgabenordnung gelten unmittelbar für die Vollstreckung von mit Leistungsbescheid geltend gemachten Geldforderungen des Staates, die von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Abgabenordnung vollstreckt werden (Art. 25 VwZVG).

2. Neuerungen für das Vollstreckungsverfahren der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände gemäß Art. 26 VwZVG

2.1 Grundsätzliches

Durch die dynamische Verweisung in Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG auf die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung kommen die insoweit zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderungen auch bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände zur Anwendung. Infolge der Verweisung gelten auch alle auf der Grundlage der ZPO ergangenen Verordnungen entsprechend, insbesondere die Verordnung über das Vermögensverzeichnis

(Vermögensverzeichnisverordnung - VermVV) vom 26.07.2012 (BGBI. I S. 1663), die Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnisführungsverordnung - SchuFV) vom 26.07.2012 (BGBI. I S. 1654) sowie die Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung - ZVFV) vom 23.08.2012 (BGBI. I S. 1822).

2.2 Beauftragung des Gerichtsvollziehers und des Vollstreckungsgerichts

- Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände können auch künftig gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 1 VwZVG den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen. Bei der Beauftragung ist zu beachten, dass das neue zivilrechtliche Zwangsvollstreckungsrecht neue Vollstreckungsmöglichkeiten und auch neue Kombinationsmöglichkeiten der Vollstreckungsaufträge vorsieht. Insbesondere kann der Gerichtsvollzieher mit der Vornahme eines Sachpfändungsversuches wie bisher oder zunächst mit der Sachaufklärung über das Schuldnervermögen beauftragt werden. So kann die Abnahme der Vermögensauskunft als Erstmaßnahme des Zwangsvollstreckungsverfahrens gewählt werden. Es können aber auch beide Maßnahmen in einem Auftrag verbunden werden.
- Für Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher (auf der Grundlage von § 753 Abs. 3 ZPO) beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz, einheitliche verbindliche Formulare voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2013 herauszugeben.
- Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen gewöhnlicher Geldforderungen und wegen Unterhaltsforderungen (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung ZVFV) eingeführt worden (auf der Grundlage von §§ 758a Abs. 6, 829 Abs. 4 ZPO). Die Formulare können u.a. unter http://www.bmj.de/DE/Service/Formulare/ node.html (Stichpunkt "Pfändungsrecht") abgerufen werden.

2.3 Einsichtnahme in das elektronische Vermögensverzeichnisregister und in das Schuldnerverzeichnis

- Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände haben die Möglichkeit, unmittelbar in das neu geschaffene, elektronische Vermögensverzeichnisregister einzusehen (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG), d. h. ohne zwingende Einschaltung des Gerichtsvollziehers.
- Ebenso kann in das Schuldnerverzeichnis nun elektronisch eingesehen werden (§ 882f ZPO). Die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben für Zwecke der Zwangsvollstreckung zu benötigen (§ 882f Satz 1 Nr. 1 ZPO).
- Der lesende Zugriff auf die Schuldnerdaten erfolgt seit dem 1. Januar 2013 ausschließlich über das bundesweite Vollstreckungsportal unter www.vollstreckungsportal.de. Die Einsichtnahme in das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder setzt eine vorherige Registrierung beim zentralen Vollstreckungsgericht des Landes voraus, dessen Aufgaben in Bayern das Amtsgericht Hof wahrnimmt. Die Registrierung für Einsichten in das Vermögensverzeichnisregister und Schuldnerverzeichnis kann unter www.vollstreckungsportal.de Stichwort "Registrierung Auskunft" vorgenommen werden (http://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf).
- Im Hinblick auf die Einzelheiten der elektronischen Einsichtnahme in das Vermögensverzeichnisregister und das Schuldnerverzeichnis wird verwiesen auf die Vermögensverzeichnisverordnung und die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung, auf die Datenübertragungsregelungen für die Datenübermittlung zu dem und aus dem bei dem bayerischen Zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14.02.2013, JMBI S. 22) sowie auf die ergänzenden Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19.12.2012, die mit IMS vom 27.02.2013 (Az.: IA1-1031-38) bereits übermittelt worden sind, einschließlich der anliegenden Berichti-

gung durch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 02.05.2013.

Die Einsichtnahme in das Vermögensverzeichnisregister ist nach derzeitiger Rechtslage für Kommunen und Zweckverbände kostenfrei. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt allerdings, einen entsprechenden Gebührentatbestand einzuführen, der den Abruf von Vermögensverzeichnissen mit einer Gebühr belegen wird. Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist zu erwarten, dass die Gebührenhöhe deutlich unterhalb der Gebührenhöhe bei Einschaltung des Gerichtsvollziehers (25 €; Nr. 261 Kostenverzeichnis-Gerichtsvollzieherkostengesetz) liegen wird. Soweit den Kommunen für den Abruf Kosten entstehen sollten, könnten diese als Auslagen gegenüber den Vollstreckungsschuldnern geltend gemacht werden.

Für alle Kommunen und Zweckverbände ist die Einsichtnahme in das **Schuldnerverzeichnis** nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit einer **Gebühr** von 4,50 € pro Datensatz verbunden (Nr. 2.4 Anlage zum Landesjustizkostengesetz).

2.4 Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich Hinterlegung von Vermögensverzeichnissen und Anordnung zur Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

Durch die neue Bestimmung des Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG wird den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Bezirken die Option eingeräumt, vom Schuldner die Vermögensauskunft selbst abzunehmen, anstatt den Gerichtsvollzieher damit beauftragen zu müssen (Art. 26 Abs. 2a VwZVG). Zugleich sind sie verpflichtet, insoweit erstellte Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen, und befugt, die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht anzuordnen.

2.4.1 Grundsätzliches

Die Abnahme der Vermögensauskunft richtet sich nach den Vorschriften der gemäß Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG anwendbaren §§ 802c ff. ZPO, ausgenommen ist jedoch die Möglichkeit der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch gemäß § 807 ZPO, die ausschließlich dem Gerichtsvollzieher vorbehalten bleibt (Art. 26 Abs. 2a Satz 2 VwZVG). Der Schuldner ist insbesondere unter den in § 802c Abs. 1 und 2 ZPO geregelten Voraussetzungen verpflichtet, alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802c Abs. 1 und 2 ZPO). Er hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die erforderlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802c Abs. 3 ZPO).

Bevor die Behörde sich des Instruments der Abnahme der Vermögensauskunft bedient, hat sie zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt, insbesondere ob ein milderes Mittel wie zum Beispiel ein Sachpfändungsversuch ausreichend und die Zweck-Mittel-Relation gewahrt ist.

2.4.2 Personelle Qualifikation

Bei der Abnahme der Versicherung an Eides statt ist insbesondere Art. 27 Abs. 2 BayVwVfG zu beachten. Danach sind zur Aufnahme der Versicherung an Eides statt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, befugt. Andere Bedienstete können durch schriftliche Beauftragung des Behördenleiters oder seines allgemeinen Vertreters hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt werden. Es empfiehlt sich, bei der Delegationsentscheidung die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17.09.2012 (JMBI S. 118) niedergelegten persönlichen und fachlichen Anforderungen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu beachten.

2.4.3 Datenaustausch mit dem zentralen Vollstreckungsgericht

Soweit von der Möglichkeit der Abnahme der Vermögensauskunft durch eigene Vollstreckungsbedienstete Gebrauch gemacht wird, ist zu beachten, dass der Datenaustausch mit dem zentralen Vollstreckungsgericht ausschließlich elektronisch erfolgt. Hierfür sind die Vermögensverzeichnisverordnung, die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14.02.2013 (JMBI S. 22) zu beachten.

2.4.4 Auskunftsbefugnisse gemäß Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802l ZPO

Die in § 802l ZPO geregelten Auskunftsbefugnisse sind nur dann eröffnet, wenn die entsprechenden spezialgesetzlichen Normen neben den Gerichtsvollziehern auch den Verwaltungsvollstreckungsbehörden ausdrücklich Datenerhebungsbefugnisse einräumen und korrespondierende Übermittlungsbefugnisse bestehen (vgl. LT-Drs. 16/15695, S. 9).

So gilt im Hinblick auf Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802l ZPO Folgendes:

- Gemäß Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802l Abs. 1 Nr. 1 ZPO und § 74a Abs. 1 SGB X können die zur Abnahme der Vermögensauskunft berechtigten kommunalen Vollstreckungsbehörden (Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG) bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben.
- Gemäß Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802l Abs. 1 Nr. 3 ZPO und § 35 Abs. 1 Nr. 15 StVG können die zur Abnahme der Vermögensauskunft berechtigten kommunalen Vollstreckungsbehörden (Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG) beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG zu einem Fahr-

zeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.

Die Erhebung ist in beiden Fällen nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand der Vollstreckung sind (§ 802l Abs. 1 Satz 2 ZPO). Außerdem ist im Hinblick auf erhobene Daten zu beachten, dass Daten, die für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind, unverzüglich zu löschen oder zu sperren sind. Die Löschung ist zu protokollieren (§ 802l Abs. 2 ZPO).

Anders als bei der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ist hingegen ein Auskunftsersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf der in § 93b Abs. 1 AO bezeichneten Daten bei den Kreditinstituten gemäß Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802l Abs. 1 Nr. 2 ZPO und § 93 Abs. 8 AO nicht möglich, da hierfür keine gesetzliche Ermächtigung durch ein notwendiges Bundesgesetz besteht (§ 93 Abs. 8 Satz 2 AO).

2.4.5 Datenschutz

Für die im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, insbesondere im Rahmen der Abnahme der Vermögensauskunft erhobenen Daten sind zunächst die **spezialgesetzlichen Regelungen** in der ZPO und den auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen zu beachten:

- So dürfen die aus dem Vermögensverzeichnis erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken verwendet werden und müssen nach Zweckerreichung gelöscht werden (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 802d Abs. 1 Satz 3 und § 802f Abs. 6 Satz 2 ZPO sowie § 7 Abs. 2 VermVV).
- Ebenso dürfen die aus dem Schuldnerverzeichnis erlangten Daten nur zu den in § 882f Satz 1 Nrn. 1 bis 6 ZPO genannten Zwecken verwendet werden und müssen nach Zweckerreichung gelöscht werden

(Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i. V. m. § 882f Satz 2 ZPO sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SchuFV).

Daneben gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2.4.6 Anordnung zur Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

Die neue Vorschrift des Art. 26 Abs. 2a VwZVG über die Abnahme der Vermögensauskunft ist mit Ausnahme der zwingend zu beachtenden Hinterlegungspflicht als Ermessensregelung ausgestaltet, insbesondere ist die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis ins **pflichtgemäße Ermessen** der Behörde gestellt. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Vollstreckungsbehörde stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2.5 Vollstreckungsbefugnisse gemäß Art. 26 Abs. 3 bis 5 VwZVG

Die Vollstreckungsbefugnisse der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände gemäß Art. 26 Abs. 3 bis 5 VwZVG sind unverändert geblieben.

- 3. Neuerungen für das Vollstreckungsverfahren der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 27 VwZVG
 - Aufgrund des in Art. 27 Abs.1 Satz 1 VwZVG enthaltenen Verweises auf Art. 26 VwZVG kommt die neue Befugnis zur Einsichtnahme in die zentral hinterlegten Vermögensverzeichnisse grundsätzlich (soweit die Befugnisse nicht fachgesetzlich hiervon abweichend geregelt sind) auch zugunsten sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Anwendung, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Insoweit wird auf Punkt 2.3 verwiesen.
 - Das Recht zur Abnahme der Vermögensauskunft durch eigene Vollstreckungsbedienstete und zur Eintragung ins Schuldner-

- 13 -

verzeichnis entsprechend der neuen Regelung in Art. 26 Abs. 2a VwZVG ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 27 Abs. 1

Satz 2 VwZVG).

Die Regierungen bitten wir um Information ihrer Bereiche und nachgeordneten Behörden (ohne Staatsbauverwaltung), soweit diese nicht bereits von der obigen Gruppenanschrift erfasst sind. Die Regierungen werden ferner gebeten, die kreisfreien Gemeinden zu informieren und diese zu bitten, gegebenenfalls auch ihre Kommunalunternehmen und gemeinsamen Kommunalunternehmen sowie die

Zweckverbände, bei denen sie Mitglieder sind, zu unterrichten.

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden in entsprechender Weise zu informieren und zusätzlich die Verwaltungsgemeinschaften zu unterrichten. Darüber hinaus werden die Landkreise und Bezirke gebeten, gegebenenfalls auch ihre Kommunalunternehmen und gemeinsamen Kommunalunternehmen sowie Zweckverbände, bei denen sie Mitglied sind, zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thum Ministerialrat